



Erbschein

1. Wozu dient der Erbschein?

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt.

Sofern für ein Bank- oder Postkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus besteht, ist abzuklären, ob die Vollmacht von der Bank bzw. Post akzeptiert wird; ein Erbschein ist dann nicht erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post manchmal bereit, solche Zahlungen ohne Erbschein auszuführen. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer ein Erbschein erforderlich.

2. Wer stellt den Erbschein aus?

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt (siehe Adressangabe oben). Bestellformulare können dort oder unter www.bezirksgericht-buelach.ch bezogen werden.

3. Wer kann einen Erbschein beantragen?

Falls weder ein Testament noch ein Erbvertrag bestehen, sind die gesetzlichen Erben (nächste Blutsverwandte und Ehegatte) dazu berechtigt. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann der Erbschein erst nach dessen amtlicher Eröffnung durch das Bezirksgericht beantragt werden. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen den Erbschein beantragen darf.

4. Und wenn ich das Erbe ausschlagen möchte?

Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine "Bescheinigung für Auskunft" verlangt werden. Dies ermöglicht es dem Erben ebenfalls, Auskünfte bei Banken, Behörden, etc. einzuholen, und sich so über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

5. Wie viele Exemplare des Erbscheins sind nötig?

Geben Sie in Ihrem Antrag an, wenn Sie mehrere Exemplare benötigen. Meist genügt die Vorlage von Kopien; das Grundbuchamt benötigt stets ein Original.

6. Wie lange muss ich auf den Erbschein warten?

Die Erhebungen bei den Zivilstandsämtern, Einwohnerkontrollen etc. zur Feststellung der gesetzlichen Erben führen dazu, dass auch in einfacheren Fällen mit einer Verfahrensdauer von ca. 4 bis 8 Wochen zu rechnen ist.

7. Wie viel kostet ein Erbschein?

Die Gebühr richtet sich nach einer Verordnung und hängt von der Höhe des Nachlassvermögens ab. Sie kann zwischen Fr. 300.-- und Fr. 7'000.-- betragen. Bei einem Nachlassvermögen von ca. Fr. 250'000 beträgt die Gebühr beispielsweise rund Fr. 450.--. Hinzu kommen die weiteren Auslagen für die Bescheinigungen der Zivilstandsämter etc.

8. Wer regelt den Nachlass?

Die Bezahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses ist Sache der Erben. Bei mehreren erbberechtigten Personen können diese nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Gesuch um Ausstellung eines Erbscheines

Name des/der Verstorbenen: _____

geboren am _____ Bürgerort _____

gestorben am _____ in _____

letzter Wohnsitz _____

A. **Ehemann / Ehefrau** _____

geboren am _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

B. **Nachkommen**

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Für weitere Personalien und genaue Adressen kann auch die Rückseite des Formulars verwendet werden (bitte Hinweis anbringen).

**C Wenn der/die Verstorbene keine Nachkommen hinterlassen hat.
Eltern, wenn eines oder beide Elternteile vorverstorben ist/sind, Geschwister,
(wenn Geschwister vorverstorben Nichten/Neffen):**

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Name _____

geb. _____ Bürgerort _____

genaue Adresse _____

Für weitere Personalien und genaue Adressen kann auch die Rückseite des Formulars verwendet werden (bitte Hinweis anbringen).

Hat der / die Verstorbene ein Testament hinterlassen? ja nein

Wenn ja, Original-Testament bitte beilegen

oder: Wann wurde dieses Testament amtlich eröffnet? _____

Wieviele Exemplare Original-Erbscheine benötigen Sie?

Benötigen Sie Original-Erbscheine für Grundbuchämter?
(pro beteiligtes Grundbuchamt je 1 Original einrechnen)

_____ Exemplare Erbschein senden an _____

Kontaktperson für alle. Rückfragen
(inkl. Tel. Nr.) _____

Beilagen:

Todesurkunde (Fotokopie genügt)
(erhältlich beim Zivilstandsamt des Todesortes)

Familienbüchlein (nur Fotokopie)

Testament / Erbvertrag - unbedingt Originaldokument(e) beilegen

Steuerinventar, nur wenn bereits erstellt (nur Fotokopie)

Wenn das Testament bzw. der Erbvertrag bereits amtlich eröffnet ist oder zur amtlichen Eröffnung beim Gericht vorliegt, sind keine Beilagen mehr notwendig.

**Falls seit der Eröffnung des Testaments bzw. des Erbvertrages Änderungen betr.
Adresse/Zivilstand von Erben eingetreten sind, sind wir für entsprechende Hinweise dankbar.)**

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach

Sachbearbeiterinnen: Marianne Frymann Tel. 044 863 43 84 Fax 044 863 44 11
Doris Weber Tel. 044 863 44 35 Fax 044 863 44 66
(je 08.00 bis 11.30 h)